



KOMPAKT

Schweizer Ausgabe

LÖSUNGSVORSCHLÄGE ZU DEN VERSTÄNDNISAUFGABEN

Hugo Eugster

Dario M. Kurth

Daniel Schläpfer

Anita Wymann

Themenbereich I: Sprache und Kommunikation (S. 70)

Themenbereich II: Lehrbeginn (S. 92)

Themenbereich III: Grundlagen des Rechts.....(S. 108)

Themenbereich IV: Konsum und Geld(S. 170)

Themenbereich V: Risiko und Sicherheit(S. 202)

Themenbereich VI: Wirtschaft und Mensch.....(S. 260)

Themenbereich VII: Gemeinschaft und Verantwortung.....(S. 324)

Themenbereich VIII: Leben und Wohnen.....(S. 358)

Cornelsen

Themenbereich I: Sprache und Kommunikation (S. 70)

1 Die Kommunikation zwischen zwei Parteien enthält mehrere Informationen. Auf vier Ebenen fliesst die Kommunikation: Sach-, Beziehungs-, Appell- und Selbstoffenbarungsebene. Es ist nicht eindeutig, welche Ebene wie angesprochen wird und wie sie zu interpretieren ist.

2 Alle Erörterungen bestehen aus den Teilen Einleitung, Hauptteil und Schlussteil. Innerhalb des Hauptteils gibt es die lineare oder dialektische Argumentation. Bei beiden wird die eigene Meinung aufbauend gestützt, vom schwächsten zum stärksten Argument.

3 Briefbauteile zwischen Anrede und Grussformel:

- Anlass
- Absicht
- Begründung
- Schlusssatz

4 Eine Beschreibung wird neutral geschrieben, das heisst keine Bewertung. Zuerst wird das Allgemeine beschrieben, dann die Details. Als Zeitform wird das Präsens verwendet.

5 Der Bericht gibt in sachlicher Sprache ein Ereignis oder Anlass wieder. Dabei werden die W-Fragen beantwortet. Er wird in der Vergangenheitsform geschrieben.

Der Kommentar ist eine persönliche Stellungnahme zu einem Ereignis oder Anlass. Die eigene Meinung muss begründet werden. Die korrekte Zeitform ist die Gegenwart.

6 Bei einer Zusammenfassung wird der Quellentext zuerst nach persönlichen Vorstellungen strukturiert. Halten Sie sich an wichtige Angaben. Verfassen Sie damit einen neuen verkürzten Text, der in sich zusammenhängend ist. Achten Sie auf die korrekte Reihenfolge und die Zeitform Präsens. Direkte Reden sind umzuformen in indirekte.

7 Bei offenen Fragen sind die Antworten am ergiebigs-ten, weil sie die Antworten nicht einschränken. Andere Fragetypen schränken die Antworten ein.

8 Gestaltungskriterien für Präsentationsfolien:

- keine ganzen Sätze, ausser bei Zitaten
- nicht mehr als 5 – 7 Begriffe auf einer Folie
- Symbole, Grafiken und Diagramme sind geeigneter als Begriffe.
- keine Vorlagen verwenden, sondern eigenes Erscheinungsbild gestalten
- nur eine Schriftart verwenden
- Ober- und Unterpunkte durch Schriftgrösse (max. drei) unterscheiden
- Hervorhebung von zentralen Stichworten etc. durch z. B. kursiv, fett, Sperrung, Unterstreichung, Farbe
- hohe Auflösung für Bilder und Grafiken
- keine die Konzentration störende Animationen und Geräusche.

9 Durch die Vorarbeiten kann ich den Sachtext besser verstehen, bin motivierter mich damit zu beschäftigen, werde mir bewusst, was mich erwartet und verstärke den Prozess des Lernens.

10 Zum Entschlüsseln einer Infografik muss ihre Beschriftung beachtet werden. Sollte die Grafik nicht ausreichend gekennzeichnet sein, finden sich vielleicht Angaben im Text. Allein von statistischen Regelmässigkeiten einer Infografik, darf nicht auf das Bestehen eines Ursache–Wirkung-Prinzips bei der entsprechenden Infografik gefolgert werden.

11 Um eine Karikatur zu verstehen, braucht es Hintergrundwissen.

12 Werbung lenkt die Aufmerksamkeit auf sich und versucht durch eine Botschaft ein Produkt bekanntzumachen und unser Bedürfnis nach diesem Produkt zu wecken, damit wir es kaufen.

13 Die Kurzgeschichte handelt von einem kurzen Zeitabschnitt. Es geht um eine Situation im Leben, die eine Wendung enthält.

Erzählungen sind länger als Kurzgeschichten, aber nicht so lange wie Romane. Sie berichten ausführlich über ein Ereignis.

Gedichte fallen durch die äussere Form auf. Es sind nicht Fliesstexte, sondern Sätze oder Satzteile, welche nach einem bestimmten Muster angeordnet sind. Meistens werden in diesen sehr dichten Texten Gefühle thematisiert.

14 Das Hörverständnis ist am Arbeitsplatz besonders dann gefragt, wenn ich einen mündlichen Auftrag erhalte. Ich muss in der Lage sein, mir diesen zu merken und allenfalls anschliessend Notizen zu machen.

15 Alle Wörter am Satzanfang werden grossgeschrieben, ebenso Hauptwörter, Eigennamen, Ortschaftsnamen und geographische Bezeichnungen. Verben und Adjektive, die nominalisiert werden, sind auch grosszuschreiben. Grossgeschrieben werden auch Personalpronomen, die in der Höflichkeitsform verwendet werden.

16 Verschiebeprobe dient der Satzgliedbestimmung. Durch das Umstellen eines Satzes stellt sich heraus, welche Wörter zusammengehören. Anschliessend wird mit den richtigen W-Fragen nach diesen Wortgruppen gefragt und schon haben wir die Satzglieder.

17 Es gibt Satzkonstruktionen, bei denen Präpositionen die Fälle bestimmen. Ebenfalls ohne Verb wird der Fall beim Genitivattribut bestimmt.

18 Bei den Zeitformen Präsens und Präteritum braucht es nur das Hauptverb und ein Pronomen oder Nomen. Für alle anderen Formen braucht es zusätzlich Hilfsverben.

19. Die indirekte Rede wird mit den Konjunktivformen I und II gebildet. Grundsätzlich wird für die indirekte Rede der Konjunktiv I verwendet. Wenn er sich nicht vom Indikativ unterscheidet, wird der Konjunktiv II oder die Umschreibung mit „würde(n)“ eingesetzt.

20 Das **Lautprinzip** vertraut auf die Aussprache. Also weich gesprochene Konsonanten werden weich geschrieben (b/p, d/t). Scharf gesprochene Konsonanten verdoppeln sich.

Beim **Stammprinzip** werden alle Ableitungen eines Wortstamms gleich geschrieben.

Das **Homonymieprinzip** besagt, dass Wörter mit gleicher Aussprache ungleich geschrieben werden, um die ungleiche Bedeutung wenigstens in der schriftlichen Sprache deutlich zu machen.

21 Aufzählungen, die mit *und* und *oder* verbunden werden, brauchen kein Komma. Dazu kommen noch weitere gleichrangige Verbindungen (z.B. beziehungsweise, entweder ... oder, sowie).

22 Absolutadjektive sind Adjektive, die sich nicht steigern lassen, wie z. B. tot.

Themenbereich II: Lehrbeginn (S. 92)

1 Die drei Lernorte heissen Lehrbetrieb, Berufsschule, überbetrieblicher Kurs.

2 Darin wird die zeitliche und inhaltliche Ordnung der Berufslehre festgehalten.

3 Die Durchlässigkeit bezeichnet die Möglichkeiten zwischen verschiedenen Bildungsgängen zu wechseln. Zum Beispiel kann von der EBA Ausbildung zur EFZ gewechselt werden und umgekehrt.

4 Unterschiedliche Wertvorstellungen, Missverständnis sind er Kommunikation, das gemischte Vertragsverhältnis und Erfahrungsunterschiede können zu Konflikten führen.

5 Damit keine Konflikte entstehen soll man früh darauf reagieren. Bevor man sich zu einem guten Zeitpunkt an einem neutralen Ort trifft, soll man sich in das Gegenüber hineindenken. Im Gespräch senden die Parteien vorteilhaft Ich-Botschaften. Wenn etwas nicht klar ist, sollte man sofort nachfragen.

6 Die Grundmuster heissen Flucht, Vernichtung, Unterwerfung, Delegation, Kompromiss, Konsens.

7 Für Schäden, die ich absichtlich oder fahrlässig verursacht habe, kann mich der Betrieb belangen.

8 Eine Rolle ist die Summe bestimmter Verhalten und Einstellungen einer Gruppe. Die Mitglieder stecken in dieser Rolle.

9 Sanktionen der Gesellschaft bringen den Mensch dazu, sein Verhalten zu ändern.

10 Der Interrollenkonflikt bezeichnet eine Situation, in der ich gleichzeitig zwei Rollen erfüllen muss, die sich widersprechen. Beim Intra rollenkonflikt bin ich in einer Rolle, die aber bei verschiedenen Gruppen unterschiedliche Erwartungen auslöst. Ich kann nicht gleichzeitig beiden Ansprüchen gerecht werden.

11 Die Identität ist die Summe aus Körperlichkeit, sozialem Netzwerk, Arbeit und Leistung, materieller Sicherheit sowie Werte und Normen.

12 Die Peergroup (Gleichaltrige) ist für Jugendliche am prägendsten.

13 OR, BVG mit der Verordnung und ArG mit den Verordnungen geben der Lehre den gesetzlichen Rahmen.

14 Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz bilden zusammen die Handlungskompetenz.

15 Stützkurse und Freikurse sind unentgeltlich. Sie dürfen zusammen nicht mehr als einen halben Tag ausmachen. Die Schule und der Betrieb können eine Lernende mit schlechten Leistungen in den Stützkurs schicken. Wegen des Besuchs von Stütz- und Freikursen darf kein Lohnabzug gemacht werden.

16 Wer bereits eine Berufslehre absolviert hat und einen verwandten zweiten Beruf lernen will, kann diese Ausbildung verkürzt absolvieren.

17 Jugendliche Arbeitnehmerinnen dürfen nur bis 22 Uhr beschäftigt werden. Sonntagsarbeit ist nur zulässig, wenn dies nötig ist für die Ziele der Grundbildung oder bei Betriebsstörungen auf Grund höherer Gewalt. Die Beschäftigung von 22 Uhr bis 6 Uhr ist zulässig, wenn es der Grundbildung dient oder wenn eine Betriebsstörung wegen höherer Gewalt vorliegt.

18 Der Lehrvertrag erfolgt schriftlich. Er muss vom Betrieb, der Lernenden, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vorgesetzten und dem Kantonalen Amt für Berufsbildung unterschrieben werden. Zwingender Inhalt: Art und Dauer der Ausbildung, Höhe des Lohnes, Dauer der Probezeit, Arbeitszeit, Ferien.

19 Ordentlich kann ein Lehrvertrag während der Probezeit gekündigt werden, mit einer Frist von 7 Tagen. Anschliessend kann er nur noch im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Während der ganzen Lehrdauer kann aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos gekündigt werden.

20 Auf einer solchen Abrechnung stehen zwingend Abzüge für AHV, IV, EO und ALV. Je nach Abmachung können noch Abzüge für NBU und KTG darauf stehen. Beträgt der Jahreslohn mehr als 21'150.- finden wir auch Abzüge für das BVG.

21 In Art. 323 Abs. 2 ZGB wird den Eltern das Recht gegeben vom Kind einen Teil des Verdienstes zu verlangen, falls es im gleichen Haushalt wohnt.

22 Gemeint sind Ausbildungen an höheren Fachschulen.

23um Studium an einer Fachhochschule, muss ich die Berufsmaturität mitbringen.

Themenbereich III: Grundlagen des Rechts (S. 108)

- 1 Die drei Rechtsquellen aufgrund des ZGB:
 - geschriebenes Recht
 - Gewohnheitsrecht
 - Richterrecht (richterliche Rechtsfindung).
Beachten Sie: Bewährte Lehre und Überlieferung sind keine verbindlichen Rechtsquellen.
- 2 Unterscheidung Recht und Moral:
 - **Recht:** erzwingbar; steuert äusseres Verhalten; all-gemein gültig; für alle verbindlich; staatlich normiert
 - **Moral:** nicht erzwingbar; betrifft innere Einstellung/Gesinnung; nicht verbindlich; nicht staatlich normiert
- 3 Funktionen des Rechts:
 - Recht soll Ordnung schaffen.
 - Recht muss für Gerechtigkeit sorgen.
 - Recht muss ausgewogen sein.
 - Recht muss veränderbar sein.
- 4 Hierarchiestufen der Rechtsnormen:
 1. Bundesverfassung
 2. Gesetze
 3. Verordnungen
 4. Reglemente

- 5 Rechtsgrundsätze:
 - Rechtsgleichheit
 - Handeln nach Treu und Glauben
 - richterliches Ermessen
 - Guter Glaube
 - Beweislast
 - Keine Strafe ohne Gesetz
 - wo kein Kläger, da kein Richter
 - Nichtwissen schützt nicht vor Strafe.
 - im Zweifel für den Angeklagten
- 6 «In dubio pro reo»: Im Zweifel für den Angeklagten. Falls unüberwindbare Zweifel daran bestehen, dass eine Person eine Straftat begangen hat, so muss sie freigesprochen werden.
- 7 Zwingende Rechtsnormen dürfen von niemandem abgeändert werden. Sie sind für alle verbindlich. Dispositive Normen finden sich häufig im Privatrecht. Sie gelten nur, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
- 8 a) Natürliche Person: Einzelperson (Mensch)
b) Juristische Person: Personenverbindungen, z.B. Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw.

- 9 Voraussetzung für Handlungsfähigkeit: Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit
- 10 Unterschied zwischen Eigentum und Besitz:
- **Eigentum:** Nach Art. 641 ZGB 641 kann der Eigentümer einer Sache – in den Schranken der Rechtsordnung – darüber nach seinem Belieben verfügen. Er hat das Recht, die Sache von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.
 - **Besitz:** Tatsächliche Gewalt über eine Sache haben, ohne dass sie mir gehört.
- 11 Eine Obligation ist ein Forderungs-/Verpflichtungsverhältnis zwischen einem Gläubiger und einem Schuldner.
- 12 Eine Obligation kann entstehen durch:
- einen Vertrag
 - eine unerlaubte Handlung
 - eine ungerechtfertigte Bereicherung
- 13 Voraussetzungen für einen Vertrag:
- Handlungsfähigkeit
 - Geschäftsbindungswille
 - Austausch gegenseitig übereinstimmender Willensäußerungen betreffend die wesentlichen Vertragspunkte
 - Formrichtigkeit
 - zulässiger Vertragsinhalt
 - keine Übervorteilung oder Willensmängel
- 14 Formvorschriften für Verträge:
- Formlosigkeit
 - einfache Schriftlichkeit
 - qualifizierte Schriftlichkeit
 - öffentliche Beurkundung
 - Eintragung in ein öffentliches Register
- 15 Willensmängel:
- Wesentlicher Irrtum
 - absichtliche Täuschung
 - Furchterregung (Drohung)
- 16 Eine Übervorteilung ist ein offenkundiges Missverhältnis zwischen Leistung und der Gegenleistung infolge Ausbeutung einer Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns der anderen Person.
- 17 Themen von ZGB und OR:
- **Zivilgesetzbuch (ZGB):**
 - Einleitung
 - Personenrecht
 - Familienrecht
 - Erbrecht
 - Sachenrecht
 - **Obligationenrecht (OR):**
 - allgemeine Bestimmungen
 - einzelne Vertragsverhältnisse
 - Handelsgesellschaften und Genossenschaften
 - Handelsregister, Geschäftsfirmen und kaufmännische Buchführung
 - Wertpapiere
- 18 Nach fünf Jahren verjähren Ansprüche aus:
- Miet- und Pachtzinsen
 - Lieferungen von Lebensmitteln
 - Beköstigung und Wirtsschulden
 - Lohnforderungen
 - Handwerksarbeiten
 - Arztbehandlungen und Dienstleistungen von Rechtsanwälten

Themenbereich IV: Konsum und Geld (S. 170)

- 1 **Fixe Kosten** fallen für feste Verpflichtungen an und können nicht durch sparsames Verhalten reduziert werden. Oft müssen Kündigungsfristen eingehalten werden. (z. B. Miete, Krankenkassenprämie, Versicherungs- und Abokosten)
- Variable Kosten** sind flexibel und können laufend reduziert oder erhöht werden. (z. B. Mittagessen, Kleiderkauf, Ferien)
- 2 Individuelle Antwort auf Basis von S. 114 im Grundlagenbuch.
- 3 Unter **Konsumgesellschaft** wird eine Gesellschaft verstanden, die auf die Steigerung und Sicherung von materiellen Gütern setzt. Die Schweiz wird als Konsumgesellschaft eingestuft.
- 4 **Food- und Non-Food-Labels** sollen den Käuferinnen und Käufer die Wahl von Produkten vereinfachen. Die Labels sollen Information und Transparenz schaffen. Einige Labels geben Auskunft darüber, wie die Produkte produziert wurden, ob natur- und sozialverträgliche Waldwirtschaft betrieben wurde oder auch welchen Energieverbrauch ein Kaufgegenstand hat.
- 5 Bei der **Ökobilanz** wird der gesamte Lebenszyklus eines Produktes analysiert. Dazu werden die Stoff- und Energieströme dargestellt und bewertet. Sie dienen der Konsumentin/dem Konsumenten als Entscheidungshilfe beim Kauf von Produkten aller Art.
- 6 Bei den **Offerten** wird unterschieden zwischen Offerten mit fester Fristangabe, die bis zur angegebenen Frist verbindlich sind und solchen ohne Fristangabe. Diese

können in Offerten unter Anwesenden (per Telefon oder Gespräch) oder unter Abwesenden (per Mail, Brief oder Fax) unterschieden werden.

7 Wurde Ihnen eine **mangelhafte Ware** geliefert, können Sie, falls nichts in den AGB oder im Vertrag vereinbart wurde, unter folgenden drei Varianten wählen:

Wandelung: Sie lösen den Vertrag auf.

Minderung: Sie erhalten eine angemessene Kaufpreisreduktion.

Ersatzlieferung: Sie erhalten einen Ersatzgegenstand.

8 Das Produkthaftungsgesetz regelt die Haftung von **Mangelfolgeschäden**. Es kommt zur Anwendung, wenn Private eine mangelhafte bewegliche Sache kaufen und diese Mangelfolgeschäden verursacht. Die Haftung greift auf alle am Produktionsprozess Beteiligten und gilt für Personen und Sachschäden. Die Haftung gilt maximal drei Jahre nach Kenntnis des Schadens.

9 Lohnkonto: Es wird zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs angeboten. Die Kundin/der Kunde erhält darauf den Lohn und wickelt alle Zahlungen darüber ab. Weiter können sie E-Banking darüber abwickeln und Maestro- oder Kreditkarten zu Lasten des Kontos einsetzen. Wegen der hohen Flexibilität, oftmals können monatlich zehntausende von Franken bezogen werden, ist die Verzinsung tief.

Sparkonto: Es hat zum Zweck, nicht gebrauchtes Geld zu einem höheren Zins den Banken/der PostFinance zur Verfügung zu stellen. Die Rückzugsbedingungen sind entsprechend restriktiver. Beispielsweise können vom Anlagesparkonto nur 10 000 Franken pro Jahr bezogen werden.

10 **Vorteile:** Die Kreditkarte kann weltweit eingesetzt werden. Sie wird nach Verlust innert 48 Stunden ersetzt, kann weltweit bei Millionen von Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern eingesetzt werden, wird mit einer Monatsrechnung bezahlt. **Nachteile:** Kann zu unkontrollierten Spontankäufen verleiten, Kundinnen und Kunden verlieren teilweise den Überblick über ihre Einkäufe und verschulden sich

11 **Diversifikation** ist in der Anlageberatung ein wichtiges Kriterium. Es soll nie das ganze Geld in denselben Titel investiert werden, sondern in verschiedene Anlagemöglichkeiten. Damit soll das Verlustrisiko verteilt und so ein künftiger Schaden minimiert werden.

12 Siehe Tabelle 15 auf Seite 150 im Theoriebuch

13 Gedeckte Kredite haben als Sicherheit zusätzlich zum Kreditnehmer/der Kreditnehmerin entweder Realsicherheiten wie Faustpfänder, Grundpfänder oder Forderungspfänder bzw. Personalsicherheiten wie die Bürgschaften. Ungedeckte Kredite haben nur den Kreditnehmer/die Kreditnehmerin als Sicherheit.

14 Bei einem Kaufpreis von CHF 1'500'000.— sieht die Finanzierung wie folgt aus:

20 % Eigenmittel d.h. CHF 300'000.—

15 % 1. Hypothek CHF 225'000.—

65 % 2. Hypothek CHF 975'000.—

15 Beim Konsumkredit handelt es sich um einen ungedeckten Kredit an Privatpersonen. Die Laufzeit beträgt zwischen 12 – 60 Monate und der Kredit wird in der Regel in gleichbleibenden Monatsraten zurückbezahlt. Der Kredit wird beispielsweise zum Kaufen von Konsumgütern, zum Zahlen von Ferien und Steuern verwendet.

16 Mit dem Zahlungsbefehl fordert das Betreibungs- oder Konkursamt die betroffene Person oder Unternehmung auf, die ausstehende und geschuldete Summe zu zahlen oder sich mittels Rechtsvorschlags dagegen zu wehren.

17 Die drei Möglichkeiten sind: zahlen innert 20 Tagen, Rechtsvorschlag erheben innert 10 Tagen oder keine Reaktion zeigen.

18 Betreuung auf Pfandverwertung: wird immer dann angewendet, wenn der Gläubiger/die Gläubigerin im Besitze eines Pfandes ist, das die Schuld abdeckt. Betreuung auf Pfändung: wird immer dann angewendet, wenn eine natürlich Person die Schuldnerin ist und kein Pfand besteht. Betreuung auf Konkurs wird immer dann angewendet, wenn die Schuldnerin eine juristische Person ist.

19 1. Beschlagnahmung von Vermögenswerten, 2. Verwertung der gepfändeten Vermögensstücke 3. Verteilung des Versteigerungserlöses

20 Die Gläubigerin ist bereits im Besitz eines Pfandes, der die ausstehende Forderung abdeckt. (z.B. Die Bank verlangt das Haus als Sicherheit für eine Hypothek.)

21 Generalexekution bedeutet, dass die gesamte Unternehmung liquidiert wird.

22 Die drei Klassen des Kollokationsplanes: 1. Klasse: Lohnforderungen der Arbeitnehmenden bis maximal sechs Monate vor der Konkurseröffnung, Prämie für die Pensionskasse und familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche

2. Klasse: Forderungen der Sozialversicherungen (AHV, IV etc.), Mehrwertsteuerforderungen, Forderungen aus Kindsvermögen

3. Klasse: alle übrigen Forderungen

23 Der Pfändungsverlustschein wird ausgestellt, wenn nach einer Betreibung auf Pfändung nicht die ganze Forderung getilgt werden konnte. Der Verlustausweis wird nach einer Betreibung auf Konkurs erstellt, wenn nicht alle Forderungen getilgt werden konnten. Der Konkursverlustschein wird nach einem Privatkonkurs einer natürlichen Person ausgestellt, wenn nicht die ganze Forderung getilgt werden konnte. Die beiden Verlustscheine hätte ich gerne, da sie eine Verjährungsfrist von 20 Jahren haben. Kommt in dieser Zeit die natürliche Person wieder zu Vermögen, kann die Inhaberin der Verlustscheine erneut eine Betreibung einleiten und erhält das Geld vielleicht dann. Der Verlustausweis gibt diese Möglichkeit nicht.

24 Der Privatkonkurs wird von einer natürlichen Person, die überschuldet ist, selbst eingeleitet. Deshalb muss sie den Kostenvorschuss leisten. Er wird dann vom Gericht bewilligt, wenn eine Schuldensanierung aussichtslos erscheint und die Schulden nicht innerhalb von zwei Jahren durch das Einkommen bezahlt werden könnten. Die finanzielle Situation wird so eingeschätzt, dass nach dem Privatkonkurs keine Neuverschuldung mehr zu erwarten ist.

Themenbereich V: Risiko und Sicherheit (S. 202)

1 **Sachversicherung:** Die Zerstörung oder der Verlust (Diebstahl) von Gegenständen und Immobilien werden gedeckt.

Zusatzversicherung: Zur obligatorischen Grundversicherung bei der Krankenkasse kann man freiwillig weitere Leistungen abdecken. Z.B. Zahnzusatz, Privatabteilung im Spital, Reisezusatz.

Überversicherung: Für das gleiche Risiko wurden zwei Versicherungen abgeschlossen oder die abgemachte Leistung liegt zu hoch.

Unterversicherung: Die versicherte Schadenssumme liegt zu tief.

Berufsunfall: Die Folgen (Lohnausfall, medizinische Versorgung) von Unfällen am Arbeitsplatz und auf direktem Weg hin und zurück sind versichert.

Nichtberufsunfall: Die Folgen (Lohnausfall, medizinische Versorgung) von Unfällen in der Freizeit sind versichert.

Solidaritätsprinzip in der AHV: Die arbeitstätige Bevölkerung ist solidarisch mit den Menschen in Rente. Die einbezahlten AHV finanzieren die Renten.

Risiko: Wahrscheinlichkeit, dass ein negatives Ereignis eintritt.

Chance: Wahrscheinlichkeit, dass ein positives Ereignis eintritt.

Police: Schriftlicher Versicherungsvertrag

Umlageverfahren: Einbezahlte Prämien werden direkt weiterverwendet für die Auszahlung der AHV Rente.

Obligatorium: Pflicht eine Versicherung abzuschliessen (Freizügigkeit: Ich bin frei eine beliebige Krankenkasse zu wählen und sie muss mich aufnehmen).

Beitragspflicht: Zwang in eine Versicherung einzuzahlen (z.B. AHV)

Kapitaldeckungsverfahren: Einbezahlte Versicherungsprämien werden dem Versicherten gutgeschrieben. Damit wird die Rente finanziert.

Insolvenzentschädigung: Dies ist eine Leistung der Arbeitslosenkasse. Sie bezahlt ausstehende Löhne, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig ist.

Franchise: Bei der Grundversicherung der Krankenkasse muss bis zu einem zusammengerechneten Betrag die versicherte Person die Kosten tragen. Dies Betrag heisst Franchise. Für Erwachsene sind es im Minimum 300 Franken pro Jahr. Es besteht die Möglichkeit einen höheren Betrag zu wählen. Dadurch senkt sich die Monatsprämie. 2500 Franken pro Jahr ist zurzeit die höchste Franchise. Bei Kindern gibt es Franchisen von 0 bis 600 Franken.

Eingliederungsmassnahmen: Die Invalidenversicherung unterstützt Personen mit Behinderungen mit medizinischen Therapien, beruflichen Umschulungen und Veränderungen am Arbeitsplatz. Ziel ist eine möglichst grosse Selbstständigkeit.

Personenversicherungen: Sie decken Ereignisse, die Personen (physische und psychische Gesundheit) oder ihre Leistungsfähigkeit (berufliche Tätigkeit) schädigen.

Pensionskasse: Diese Sozialversicherung gehört zur zweiten Säule und sorgt vor für Alter, Tod und Invalidität.

Prämienreduktion: Die Kantone gewähren Menschen mit tiefem Einkommen/Vermögen Beiträge an die Krankengrundversicherung.

Kausalhaftung: Haftung für ein Ereignis, ohne dass ein Verschulden vorliegen muss.

2 Bei einem Vorsorgekonto 3a entscheide ich selber wann und wie viel (max. 6768 Franken pro Jahr) ich ansparen will. Diese gebundenen Gelder lassen sich zusätzlich in Vorsorgefonds anlegen. Dabei vermehrt die Vermögensverwalterin (Bank, Postfinance, Versicherung) durch Anlage in Wertpapiere. Die einbezahlten Beträge lassen sich in der Steuererklärung vom Einkommen abziehen.

3 Solidaritätsprinzip. Menschen schliessen sich in einer Risikogemeinschaft zusammen, um für die Folgen negativer Ereignisse gemeinsam einzustehen.

- 4 Die Vollkasko enthält neben den Leistungen der Teilkasko (Diebstahl, Elementar- und Tierschäden, Feuer, Wasser) die Deckung am eigenen Fahrzeug für Kollisionen (Selbstunfälle).
- 5 Die NBU betrifft die Freizeit, die in allen Berufen gleich behandelt wird: Haushalt, Sport, Ferien, Hobby usw. Bei der BU werden die verschiedenen Risiken der Berufe bzw. Branchen berücksichtigt. Ausserdem erlässt die SUVA bei der BU verschiedene Vorschriften und kontrolliert, ob sie eingehalten werden.
- 6 Abschluss einer sogenannten Abredeversicherung (Prämienzahlung mit Einzahlungsschein innert 30 Tagen nach Arbeitsende): Verlängerungsmöglichkeit des Versicherungsschutzes beträgt sechs Monate. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.
- 7 – Krankenversicherung KV
– Unfallversicherung UV
– AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung
– IV: Invalidenversicherung
– EO: Erwerbsersatzordnung
– ALV/AVIG: Arbeitslosenversicherung/
Arbeitslosen- und Insolvenzversicherungsgesetz
– BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Pensionskasse)
- 8 1. Säule: Öffentliche Vorsorge des Bundes in Form von Renten.
Sie ist obligatorisch.
2. Säule: BVG, berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden- vorsorge: Pensionskassen und Sparversicherungen für die Arbeitnehmer. Sie ist obligatorisch.
3. Säule: Private Vorsorgeeinrichtungen: Lebensversicherungen, private Geldanlagen, Immobilienkauf u. a. m. Sie ist freiwillig.
- 9 – Obligatorium (2. Säule) und Freiwilligkeit (3. Säule)
– Der Arbeitgeber zahlt an die 2. Säule, aber die 3. Säule finanziert nur der Versicherte.
– Volle Rentenauszahlung geschieht nur im Erlebensfall; Witwen und Witwer erhalten nur Teilrenten. (2. Säule)
– Ganzes Kapital, auch im Todesfall, geht in den Besitz des Rentners oder an dessen Angehörige. (3. Säule)
- 10 Diverse Sparmöglichkeiten auf Bankkonten, Wertschriften, Haus oder Eigentumswohnungen kaufen, Lebensversicherung abschliessen, in die Säule 3a oder 3b Geld einzahlen.
- 11 Solche Versicherungsbetrügereien verursachen Mehrkosten bei den Versicherern. Diese Kosten müssen auf die Preise, also die Prämien abgewälzt werden. Die Unehrlichkeit weniger verursacht höhere Prämien für alle.

Themenbereich VI: Wirtschaft und Mensch (S. 260)

- 1 Erste Lücke: Dienstleistungen
Zweite Lücke: Bedürfnisse
- 2 a) Grundbedürfnisse, Wahlbedürfnisse
b) Individualbedürfnisse, Kollektivbedürfnisse
- 3 Produktionsfaktoren:
– Arbeit
– Boden
– Kapital
– Wissen
- 4 a) Weinbäuerin:
Primärer Wirtschaftssektor (Primärsektor)
b) Bankangestellte: Tertiärer Wirtschaftssektor (Tertiärsektor)
c) Polymechanikerin: Sekundärer Wirtschaftssektor (Sekundärsektor)
- 5 Das Bruttoinlandprodukt (BIP) erfasst den Wert aller Waren und Dienstleistungen, die in einem Jahr im Inland hergestellt oder erbracht wurden, bewertet zu Marktpreisen. Es misst also die Leistung der Wirtschaft.
- 6 a) Der Preis steigt.
b) Der Preis sinkt.
- 7 Der Wohlstand einer Nation wird anhand des BIP gemessen und besteht aus der Summe sämtlicher produzierter Güter und Dienstleistungen während einer bestimmten Periode im Inland. Die Wohlfahrt stellt hingegen die Lebensqualität eines Landes dar. Eine Vermehrung des Wohlstands bedeutet nicht immer auch eine Vermehrung der Wohlfahrt. Zur Wohlfahrt braucht es neben einer ausreichenden Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ein gutes öffentliches Bildungswesen, Rechtssicherheit, eine intakte Umwelt, soziale Gerechtigkeit usw.
- 8 In der sozialen Marktwirtschaft schützen Gesetze die wirtschaftlich Schwachen und sorgen für Chancengleichheit.
- 9 Funktionen des Geldes:
– Zahlungsmittel
– Wertaufbewahrungsmittel
– Wertmassstab und Recheneinheit

10 **Notenbankgeldmenge (M0):** Sie umfasst die von der SNB in Umlauf gesetzten Banknoten sowie die Giro Guthaben der Geschäftsbanken bei der SNB.

Geldmenge M1: Geldmenge M0 wird ergänzt um die Sichteinlagen bei der Post und den Banken, welche jederzeit verfügbar sind.

Geldmenge M2: Die Geldmenge M1 wird ergänzt um die Spareinlagen, die erst nach einer bestimmten Kündigungsfrist abgehoben werden können.

Geldmenge M3: Zur Geldmenge M2 werden die Termineinlagen, d. h. die langfristigen Spareinlagen bei der Post und den Banken, hinzugerechnet.

11 Bei gleichbleibender Gütermenge führt eine Ausweitung der Geldmenge zur Inflation. Bei gleichbleibender Geldmenge führt eine Verringerung der Gütermenge zur Inflation.

12 Aufgaben der SNB:

- Versorgt die Geschäftsbanken mit Liquidität
- Gewährleistung der Bargeldversorgung
- Erleichterung und Sicherstellung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- Verwaltung der Währungsreserven der Schweiz
- Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems
- Erbringung von Bankdienstleistungen zu Handen des Bundes

13 Konjunkturphasen:

1. Expansion
2. Boom
3. Rezession
4. Depression

14 Das «magische Sechseck» stellt die wirtschaftspolitischen Ziele der Schweiz grafisch dar. Es wird als «magisch» bezeichnet, da nicht alle Ziele gleichzeitig erreicht werden können. Obwohl zwischen einigen Zielen Zielharmonie oder zumindest Zielneutralität besteht, beeinträchtigen sich andere Ziele gegenseitig (Zielkonflikte).

15 Politische Massnahmen wirken bei raschen wirtschaftlichen Schwankungen oftmals zu spät.

16 Unternehmensorganisationen:

- Einliniensystem
- Mehrliniensystem
- Stabliniensystem
- Matrixorganisation

17 Anspruchsgruppen:

- Kundinnen: preisgünstige Waren und Dienstleistungen, hohe Qualität, gutes Preis-/Leistungsverhältnis
- Mitarbeiterinnen: hoher Lohn, Arbeitsplatzsicherheit
- Lieferantinnen: viele Lieferungen zu hohen Preisen, stabile Geschäftsbeziehung

- Eigentümerinnen: hohe Rentabilität, geringes Risiko, Gewinnausschüttungen
- Staat: regelmässige Steuereinnahmen, Schaffung von Arbeitsplätzen
- Gesellschaft: Rücksichtnahme auf die Umwelt, Sponsoring, Information
- Mitbewerberinnen: faires Verhalten im Wettbewerb, gemeinsame Interessenvertretung
- Gläubigerinnen: Rückzahlung der Schulden
- Managerinnen: Gewinne, Wachstum, hoher Lohn, Erfolgsprämien, Ansehen

18 Vorteile: weltweite Arbeitsteilung, grosser Markt erlaubt Massenproduktion, grosses Angebot
 Nachteile: Abhängigkeit von Nachfrage, Abhängigkeit von Preis- und Konjunkturschwankungen, Umweltbelastung durch längere Transportwege

19 Am häufigsten vorkommende Gesellschaftsformen in der Schweiz:

- Kollektivgesellschaft
- Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

20 – Einzelarbeitsvertrag
 – Gesamtarbeitsvertrag
 – Normalarbeitsvertrag

21 Auswahl Pflichten Arbeitgeberin:

- Bezahlung von Lohn für geleistete Arbeit (Hauptpflicht)
- Erstellen einer Lohnabrechnung
- Lohnfortzahlungspflicht bei Verhinderung der Arbeitsleistung während einer bestimmten Zeit
- Bereitstellen von Hilfsmitteln
- Verfassen eines Arbeitszeugnisses
- Kündigungsschutz während Sperrfristen
- Begründung einer Kündigung

Auswahl Rechte Arbeitgeberin:

- Anspruch darauf, dass der Arbeitnehmer – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Arbeitsleistung persönlich erbringen muss
- Anordnung von Überstunden
- Bestimmen des Zeitpunktes der Ferien des Arbeitnehmers
- Weisungsbefugnis

22 Kündigungsarten:

- durch Fristablauf bei befristeten Arbeitsverhältnissen
- durch ordentliche Kündigung
- durch fristlose Auflösung

Themebereich VII Gemeinschaft und Verantwortung (S. 324)

- 1 Einheitsstaat, Staatenbund, Bundesstaat
- 2 Volksherrschaft oder Herrschaft des Staatsvolkes
- 3 Legislative = gesetzgebende Behörde,
Exekutive = ausführende (vollziehende) Behörde,
Judikative = rechtsprechende Behörde
- 4 Die Medien (Presse, TV, Radio usw.)
- 5 Die Macht im Staat ist aufgeteilt auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.
- 6 Menschenwürde, Rechtsgleichheit, Recht auf Leben und persönliche Freiheit, Meinungs- und Informationsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Presse- und Meinungsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit usw. (weitere siehe BV und EMRK)
- 7 Glaubensansichten entbinden nicht von der Schul- oder Wehrpflicht. Meinungsfreiheit erlaubt nicht Menschen zu verleumden, beschimpfen oder verspotten; Wirtschaftsfreiheit wird eingeschränkt durch Lebensmittelgesetze oder Umweltbestimmungen.
- 8 Vom Staat zu erbringende Leistungen, sog. öffentliche Dienste wie Post, Verkehr, Gesundheitswesen usw., auch falls er nicht kostendeckend ist.
- 9 Stimmrecht: über Sachvorlagen abstimmen; Aktives Wahlrecht: jemanden in eine Behörde oder öffentliches Amt wählen; Passives Wahlrecht: selbst in ein solches Amt gewählt zu werden.
- 10 Der Nationalrat hat 200 Mitglieder: Jeder Kanton ist proportional zur Einwohnerzahl durch ihre Nationalräte vertreten, mindestens jedoch durch einen. Der Ständerat hat 46 Mitglieder: Die 20 Kantone sind durch je zwei Ständeräte vertreten, die sechs Halbkantone durch je einen Ständerat.
- 11 Die Vereinigte Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates für vier jeweils vier Jahre, den Bundespräsidenten und Vizepräsidenten für jeweils ein Jahr, den Bundeskanzler, die Bundesrichter, den Bundesanwalt und bei einer militärischen Bedrohung den General.
- 12 In der Konkordanzdemokratie sind alle grossen Parteien in der Regierung vertreten, um gemeinsam die Verantwortung zu tragen. In der Konkurrenzdemokratie regiert eine Partei, wenn sie nicht alleine die Mehrheit hat, mit einer Koalitionspartei, und die anderen Parteien sind in der Opposition.
- 13 Viermal im Jahr versammeln sich die eidgenössischen Räte zu getrennten, dreiwöchigen Sitzungen (März, Juni, September, Dezember), in der Regel im Bundeshaus in Bern.
- 14 Parlamentarische Instrumente sind: die Parlamentarische Initiative, die Motion, das Postulat, die Interpellation, die Anfrage und die Fragestunde.
- 15 Kommission: Jeder Rat setzt zur Vorbereitung und Behandlung bestimmter Geschäfte aus seinen Reihen Kommissionen ein. Falls notwendig, werden Fachleute von ausserhalb des Parlaments miteinbezogen. Fraktion: Abgeordnete der gleichen Partei (mindestens fünf Abgeordnete) schliessen sich zusammen, um schlagkräftiger zu sein. Kommissionsarbeit ist in der Regel von Fraktionszugehörigkeit abhängig.
- 16 Die Initiative (100 000 Unterschriften in 18 Monaten) will Änderungen oder Ergänzungen der Bundesverfassung zur Abstimmung vor das Volk bringen. Zur Annahme braucht es das doppelte Mehr. In manchen Kantonen ist die Initiative auch für Gesetze zulässig. Das Referendum, d.h. die Volksabstimmung, kann obligatorisch für Verfassungsänderungen durch das Parlament sein oder fakultativ (50 000 Unterschriften in 100 Tagen) für Gesetzesänderungen durch das Parlament. Zur Annahme reicht das Volksmehr.
- 17 Parteistimmen: Stimmen, die einer Partei zufallen. Kandidatenstimmen: Stimmen, die auf einer Parteiliste den Kandidaten zufallen. Unterschiedliche Kandidatenstimmen sind eine Folge des Streichens, des Kumulierens und des Panaschierens.
- 18 Die Majorzwahl ist die Mehrheitswahl. Sie wird angewendet, wenn es um wenige Sitze geht, die zu verteilen sind. Im ersten Wahlgang braucht es in der Regel das absolute Mehr, im zweiten reicht das einfache Mehr für die Wahl. Die Proporzwahl ist die Verhältniswahl für zahlenmässig eher grosse Behörden. Je mehr Stimmen eine Partei erhalten hat, umso mehr Sitze erhält sie zugestanden.

19 Das doppelte Mehr ist notwendig bei Änderungen oder Ergänzungen in der Bundesverfassung, dringlichen Bundesgesetzen und bei Beitritten zu internationalen Organisationen.

20 China, Frankreich, Grossbritannien, Russland, USA

21 In der EU sind 28 Staaten, davon 19 in der EURO-Zone.

22. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden dürfen Steuern erheben. Der Fachbegriff dafür heisst „Steuerhohheit“.

23 Jede in der Schweiz wohnhafte Person ab 18 Jahren, muss Einkommens-, Vermögens- und in jedem Fall Kopfsteuern bezahlen.

24. Direkte Steuern: Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Kopf-, Liegenschafts-, Erbschafts-, Gewinn- und Kapitalsteuer; Indirekte Steuern sind z.B. Mehrwert-, Tabak-, Alkohol-, Mineralölsteuern, sowie die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und die Stempelabgabe.

25 Progression heisst, dass die prozentuale Steuerbelastung mit steigendem Einkommen zunimmt.

26 Mit dem System der Verrechnungssteuer soll die Steuerhinterziehung bekämpft werden, indem den Zinserträgen von der Bank jährlich 35% abgezogen und dem Bund anonym überwiesen werden. Gibt der Steuerpflichtige das Vermögen auf der Steuererklärung an, erhält er den Betrag der bezahlten Verrechnungssteuer wieder vergütet.

27 Steuerhinterziehung heisst, wenn Einkommen oder Vermögen auf der Steuererklärung nicht aufgeführt sind. Steuerbetrug ist es dann, wenn Dokumente für die Steuererklärung gefälscht werden.

28 Lohnausweis, Versicherungsbescheinigungen, Arztrechnungen, Bankauszüge, Postkonto-Abschluss, Spendenbeweise, Quittungen von Berufsauslagen und Weiterbildungen

Themenbereich VIII: Leben und Wohnen (S. 358)

1 Unter **Mehrfamilienhaushalten** wird eine Gemeinschaft von Eltern, Kindern, Grosseltern aber auch Onkeln und Tanten verstanden, die gemeinsam leben. **Einelternhaushalte** sind entweder Vater oder Mutter, die gemeinsam mit ihren Kindern in einem Haushalt leben.

2 **Rollen** sind bei Lernenden beispielsweise die Rolle des Kindes, der Berufsschülerin, der Lernenden im Betrieb, der Kollegin unter gleichaltrigen aber auch der Enkelin gegenüber den Grosseltern.

3 Mit der Einführung des **Fabrikgesetzes 1877** wurde u.a. die Kinderarbeit verboten. Aber auch die Situation der Arbeiter und Arbeiterinnen in den Fabriken verbesserte sich dadurch klar.

4 Medizinische Entwicklungen wie **Penicillin**, die bei Infektionen eingesetzt werden konnte und die Todesrate klar senkte. Mit dem **Fabrikgesetz** und seinen Regeln wurde vermehrt auf die Gesundheit und die Unfallgefahr geschaut. Aber auch die **Einwanderung** von Arbeits-

suchenden und Flüchtenden in die Schweiz hatte Auswirkung auf das Bevölkerungswachstum in der Schweiz.

5 **Pestalozzi** hatte wichtige Spuren in der Verbesserung des Bildungswesens in der Schweiz hinterlassen. Er gründete im 18. Jahrhundert Armenschulen und Kinderheime für Waisen, in denen seine pädagogischen Grundsätze umsetzte.

6 Das **Frauenstimmrecht** auf nationaler Ebene wurde in der Schweiz erst 1971 eingeführt.

7 Das **Konkubinats** bezeichnet eine dauerhafte Beziehung zwischen zwei Menschen, die weder in einer Ehe, noch in einer eingetragenen Partnerschaft miteinander leben.

8 **Die Bedingungen, die für die Eingehung einer Ehe** verlangt werden, sind: beide 18 Jahre alt und urteilsfähig sein, sie dürfen in keiner engen verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen, sie dürfen in keiner frühe-

ren Ehe leben, die nicht aufgelöst wurde und mit dem Eingehen der Ehe darf dürfen die Bestimmungen des Ausländerrechts nicht umgangen werden.

9 **Wirkung der Ehe:** siehe Tabelle 1, S. 335, Theoriebuch

10 **Güterstände** im Vergleich: siehe Tabelle 3, S. 336, Theoriebuch

11 Das **Eigengut** bringen die Eheleute in die Ehe bzw. erhalten es während der Ehe. Ins Eigengut gehören: -in die Ehe eingebrachte Gegenstände, persönliche Gegenstände wie Kleider, Geräte zur Ausübung von Hobbies, Erbschaften und Schenkungen während der Ehe. Das Eigengut gehört bei einer Ehescheidung vollumfänglich der entsprechenden Person.

Errungenschaft: Darunter fallen die Vermögenswerte, die während der Ehe erworben wurden wie Einkommen aus Lohn und Renten, Ertrag aus Eigengut und Vermögen, Ersatzbeschaffung aus Errungenschaft.

12 Bei der Kündigung der Familienwohnung muss jedem der Ehegatten die Kündigung schriftlich und mit separater Post zugestellt werden.

13 Die **Ehe** ist die im ZGB geregelte Form des Zusammenlebens von Mann und Frau. Die **eingetragene Partnerschaft** ist die im ZGB geregelte Form des Zusammenlebens zwischen zwei Frauen oder zwei Männern. (Das Konkubinat ist nicht im ZGB geregelt.) weitere Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft sehen Sie auch in der Tabelle 04 auf Seite 337 im Theoriebuch.

14 Die **Ehetrennung** ist eine Zwischenstufe zwischen der Ehe und einem geschiedenes Paar. Die Idee des Gesetzgebers war es, dass wenn Ehepaare in einer Krise sind, sich trennen können, ohne direkt die Ehe zu scheiden. Findet sich das Paar dann wieder, können sie ohne Probleme ihre Ehe wieder fortsetzen. Oftmals ist die Ehetrennung der erste Schritt zur Scheidung.

15 **Scheidung auf gemeinsames Begehren:** sind sich die Ehegatten einig, dass sie sich scheiden lassen wollen, wenden sie sich an das zuständige Bezirksgericht. Eine Trennungszeit ist bei dieser Form nicht verlangt. Will sich nur einer der Ehegatten scheiden lassen und der andere weigert sich, muss zuerst eine zweijährige Trennungszeit

absolviert werden. Danach kann die Partei, die sich scheiden lassen will, eine **Scheidung auf Klage** einreichen. Dann führt das Gericht die Scheidung auch gegen den Willen der anderen Partei durch. Ist das Abwarten der Trennungszeit unzumutbar, ist eine **Scheidung wegen Unzumutbarkeit** möglich. Diese wird selten angewandt.

16 Die Scheidungsfolgen sind für: **Kinderbetreuung**, dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder haben und miteinander die Kinderbetreuung organisieren müssen. Die **Pensionskassengelder**, die während der Ehe angespart wurden, werden hälftig geteilt. Die **Schulden**, die aus gemeinsamen Aktivitäten entstanden sind, werden bei der Scheidung auf die Ehegatten aufgeteilt. Schulden, die beispielsweise für das Hobby eines Ehegatten entstanden sind, müssen von ihm getragen werden. Das **Vermögen** wird wie folgt aufgeteilt: jeder Ehegatte nimmt das Eigengut mit. Die Errungenschaft jedes Ehegatten wird hälftig geteilt und dem anderen gutgeschrieben.

17 **Gesetzliche Erben** sind die Blutsverwandten und die Ehepartner bzw. eingetragene Partner(-innen) des Erblassers (=verstorbene Person). Die **eingesetzten Erben** sind die durch Testament oder Ehevertrag eingesetzten Erben. Die werden frei bestimmt.

18 Die **Symbole** sehen Sie im Theoriebuch auf Seite 344 in Tabelle 10.

19 Der **überlebende Ehegatte** muss mit seinen Nachkommen teilen. Hatte das Ehepaar keine Kinder, muss der Ehegatte mit den Eltern des Verstorbenen teilen. Sind diese bereits verstorben, muss mit den Erben der 3. Parentel nicht geteilt werden. Dann steht dem überlebenden Ehegatten die ganze Erbschaft zu.

20 Siehe Tabelle 07 auf Seite 346 und Tabelle 08 auf Seite 347 des Theoriebuches.

21 Siehe Tabelle 08 auf Seite 347 des Theoriebuches.

22 Unter **Ausschlagung der Erbschaft** ist zu verstehen, dass eine Erbin innerhalb von drei Monaten erklärt, sie wolle die Erbschaft nicht antreten – eben sie wolle die Erbschaft ausschlagen. Somit wird sie weder das Vermögen erben, noch die Schulden.

23 Bei beweglichen Sachen beträgt die Kündigungsfrist drei Tage auf einen beliebigen Termin. Bei unbeweglichen Sachen besteht bei Wohnräumen eine Kündigungsfrist von

drei Monaten, bei Geschäftsräumen eine Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den ortsüblichen Termin.

24 Siehe Tabelle 11 auf Seite 351 des Theoriebuches.

25 **Leichte Mängel** sind Mängel, die die Mieterin selber beheben muss. **Mittlere Mängel** sind Mängel, die die Nutzung des Mietgegenstandes beeinträchtigen, aber nicht verunmöglichen. Sie müssen von der Vermieterin behoben werden. Schwere Mängel sind Mängel, die die Nutzung des Mietobjektes verunmöglichen. Auch diese müssen von der Vermieterin behoben werden.

26 Mieterstreckung: Werden Wohn- oder Geschäftsräume von der Eigentümerin gekündigt, kann daraus für die Mieterschaft ein Härtefall entstehen. Die Mieterin kann eine Erstreckung, dh. eine Verlängerung der Kündigungsfristen via Klage erreichen. Bei Mieträumen ist die Erstreckung maximal 4 Jahre, bei Geschäftsliegenschaften maximal 6 Jahre.

27 Bei einer **ausserterminlichen Kündigung** besteht grundsätzlich die Pflicht, die Miete bis zum ordentlichen Kündigungstermin zu bezahlen. Um diese Kosten vermeiden zu können, kann die Mieterin eine zumutbare Nachmieterin stellen, die den bisherigen Mietvertrag in der jetzigen Form und mit allen Rechten und Pflichten übernehmen will.